Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über den Bebauungsplan Nr. 19

Teil A-Planzeichnung M 1:500

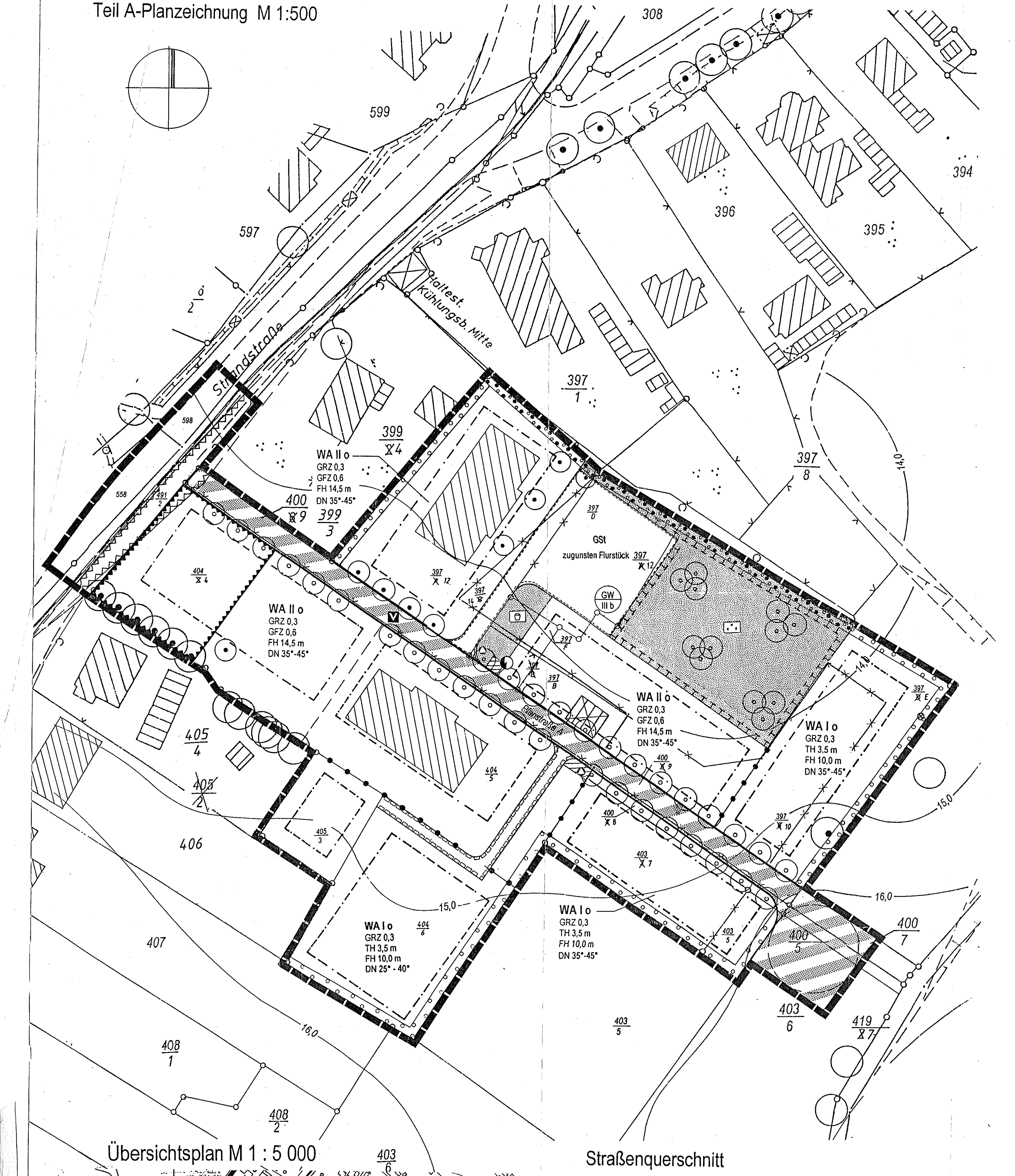

Übersichtsplan M 1 : 5 000

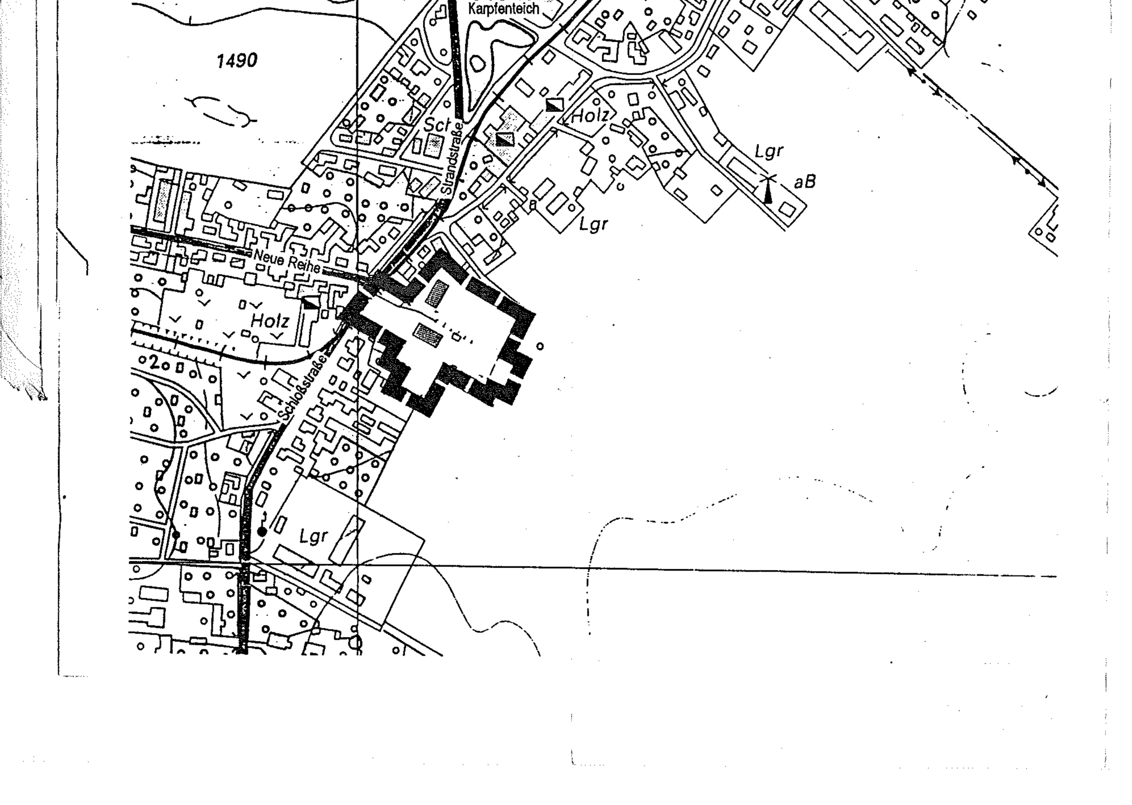

Straßenquerschnitt

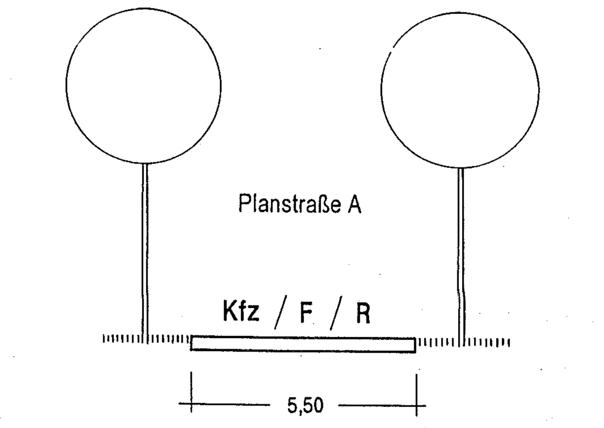

Plangrundlagen: Lage- und Höhenplan M 1: 500, Vermessungsbüro Wieck, Kühlungsborn; 1997
Flurkarte M 1: 3840; Topographische Karte M 1: 10000, Landesvermessungsamt M-V 1991

planung: blanck
architektur stadtplanung landespflege verkehrwesen
regionalentwicklung umweltschutz
Turmstraße 13 b D-23966 Wismar Tel. 03841-20 00 46 Fax. 03841-21 18 63
e-mail: planung.blanck-HWI@T-online.de

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- TH — Traufhöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt
- FH — Firsthöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- DN — Dachneigung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung
- Elektrizität
- Stellflächen für Abfallbehälter

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche
- naturnahe Grünfläche, privat
- Spielplatz, öffentlich

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

- GW IIIb — Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, Trinkwasserschutzzone IIIb

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) - Sichtdreiecke
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
- GSt — Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- × künftig fortfallend
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- 400/6 — Flurstücksnummern
- Höhenlinien mit Höhenangaben in m.ü.NN

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4, 18, 19 BauNVO)

(1) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, *Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe* und *Tankstellen* auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(2) Als Bezugspunkt für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, vermindert bzw. vermehrt um den natürlichen Höhenunterschied gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.

(3) Im Falle der Errichtung von Mehrfamilienhäusern auf den Grundstücksflächen mit zulässiger zweigeschossiger Bebauung darf die zulässige Grundfläche zwecks Errichtung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zur Obergrenze einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Sichtflächen im Einmündungsbereich zur Molli-Bahn bzw. zur Schloß-/Strandstraße sind freizuhalten. Daher sind bauliche Anlagen, Einfriedungen, Hecken und Sträucher nur bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m über Oberkante Fahrbahn zulässig. Hiervon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand mit einer Kronenansatzhöhe über 2,0 m über Oberkante Fahrbahn.

3. Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

(1) Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen (mit Ausnahme der Gemeinschaftsstellplätze) sowie Fußwege/Anliegerwege sind in wassergebundener Form herzustellen oder mit einem Belag zu befestigen, der die natürlichen Austauschfunktionen nicht wesentlich behindert. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit muß mindestens 60% betragen.

(2) Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen zur Versickerung zu bringen. Das nicht versickerbare Niederschlagswasser ist über einen Regenwasserstaukanal in die Vorflut einzuleiten.

(Siegel)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

* (1) Die private Grünfläche im Nordwesten des Plangebietes mit der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche" ist mittels heimischer Baum- und Straucharten gemäß der Festsetzung 6 (7) zu begrünen. Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

5. Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes (§ 1a Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

* Die durch den Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche ausgeglichen. Auf dem stadteigenen Flurstück Nr. 250 der Flur 2 ist unterhalb des Heilbarges vom Birkenbruch ausgehend in Richtung ehemalige Kläranlage eine 200 m lange und 10 m breite Hecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. ~~Nähere Angaben zu den einzusetzenden Arten, dem Verband und der Qualität können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.~~ Nach §135 a Abs.2 BauGB wird zur Absicherung der Durchführung der Maßnahmen und Kostenübernahme ein städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde nach §11 BauGB geschlossen.

* Es sind ausschließlich heimische Gehölzarten einzusetzen. Geeignete Arten sind:

Acer campestre	Feldahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Pyrus pyraster	Wildbirne
Betula pubescens	Moorbirke	Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche	Rosa arvensis	Feldrose
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Haselnuß	Rubus fruticosus	Wilde Brombeere
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Salix alba	Silberweide
Euonymus europaeus	Gew. Pfaffenhütchen	Salix aurita	Öhrchenweide
Fraxinus exelsior	Esche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster	Sorbus aucuparia	Eberesche
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche	Tilia cordata	Winterlinde
Malus sylvestris	Holzapfel	Viburnum opulus	Gew. Schneeball

Der Verband ist auf 1,5 x 1,5 vorzusehen. Die o.g. Baumarten sind einzeln alle 10 m als spätere Überhälter beizumischen. Die Sträucher sollen mindestens 2 X v- Baumschulware sein. Die Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 12-14 cm haben. Die Hecke ist Wildsicher zu umzäunen. Nach Kultursicherung ist der Zaun abzubauen.
Nach § 135 a Abs.2 BauGB wird zur Absicherung der Durchführung der Maßnahmen und Kostenübernahme ein städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde nach § 11 BauGB geschlossen.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(1) Innerhalb der Anpflanzungsfläche entlang der nordwestlichen, nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine mehrreihige Feldhecke aus heimischen Baum- und Straucharten anzulegen. Die Sträucher, zweimal verschulte Baumschulware, sind im Verband 1 x 1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle 12 m ist ein heimischer Großbaum (Stammumfang mindestens 14–16 cm) zu pflanzen. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu integrieren (vgl. Pkt. 7). Die Arten sind der Pflanzliste unter Nr. 7 zu entnehmen.

(2) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" ist entlang der Planstraße A und der Zufahrt zu den Gemeinschaftsstellplätzen zu belastenden Fläche eine zweireihige Hecke aus heimischen Laubgehölzen wie Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica) oder Feldahorn (Acer campestre) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist mindestens zweimal verschulte Baumschulware aus weitem Stand mit Ballen vorzusehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird für die Einfriedung eine maximale Höhe von 80 cm vorgeschrieben. Auf der Grünfläche sind drei heimische Großbäume, Stammumfang mindestens 16-18 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzliste siehe 6 (7)).

* (3) Die naturnahe Grünfläche im Nordwesten des Plangebietes ist auf 70 % der Fläche mit Sträuchern, zweimal verschulte Baumschulware im Verband 1 x 1 m, zu bepflanzen. Zusätzlich sind unregelmäßig über die Fläche verteilt 12 heimische Hochstammbäume (Stammumfang mindestens 14–16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzliste siehe 6 (7)).

* (4) Je 4 Stellplätze ist ein mittel- oder hochstämmiger Baum (Stammumfang mindestens 16–18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe von mindestens 4 m² offenzuhalten (Pflanzliste siehe 6 (7)).

* (5) Entlang der Planstraße A (Mischverkehrsfläche) sind entsprechend der in der Planzeichnung – Teil A dargestellten Weise zwecks Herstellung eines alleeartigen Charakters beidseitig in gleichem Abstand heimische Hochstammbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm auf den privaten Grundstückflächen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzliste siehe 6 (7)).

* (6) Auf den privaten Grundstücksflächen ist je angefangene 150 m² Freifläche mindestens ein hochstämmiger, einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzliste siehe 6 (7)). Die Anpflanzungen nach 6 (1) und 6 (5) sind dabei anzurechnen.

(7) Die folgenden Baum- und Straucharten sind für die Anpflanzungen zu verwenden:

Pflanzliste Baumarten:

Acer platanoides	Spitzahorn	Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn	Fagus Sylvatica	Rotbuche
Betula pendula	Sand-Birke	Fraxinus exelsior	Gemeine Esche
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus avium	Vogelkirsche
		Quercus robur	Stieleiche
		Sorbus aucuparia	Eberesche
		Tilia Cordata	Winterlinde

Pflanzliste Straucharten:

Cornus mas	Kornelkirsche		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Prunus padus	Trauben-Kirsche
Corylus avellana	Hasel	Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Rosa arvensis	Feld-Rose
Euonymus europaeus	Gew. Pfaffenhütchen	Rosa canina	Hundsrose
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster	Salix aurita	Ohr-Weide
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche	Salix cinerea	Grau-Weide
Malus sylvestris	Holzapfel	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
		Viburnum opulus	Gew. Schneeball

(Siegel)

7. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung – Teil A zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher an der nördlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze sowie die Solitärgehölze sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum, Aufschüttungen und Grundwasserabsenkungen sind zu unterlassen. Bäume sind während der Baumaßnahmen gem. DIN 18920 zu schützen. Beim Abgang einzelner Gehölze ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger festgesetzten Flächen sind zugunsten der nicht direkt an der Planstraße A liegenden Baugrundstücke zur Sicherung ihrer Erschließung zu belasten. Die Mindestbreite beträgt 3 m.

9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die umgrenzte Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen liegt innerhalb des Lärmpegelbereichs III gem. DIN 4109. Daher sind Außenbauteile mit einem erforderlichen Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ von 35 dB sowie Fenster der Schallschutzklasse 2 gem. VDI-Richtlinie 2719 vorzusehen.

10. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)

(1) Einfriedungen sind nur als Holzzaun oder als Laubholzhecke aus heimischen Gehölzarten bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig.

(2) Abfallbehälter sind mit begrünten Rankgittern zu umkleiden oder in einer Holzverkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- oder Dachbegrünung zu versehen ist.

(3) Dächer der Hauptgebäude sind nur als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zulässig. Zulässige Dacheindeckungen sind unglasierte Ziegel und Betonpfannen in rot bis rotbraun oder anthrazitfarben sowie Schiefer. Die Dächer der Nebengebäude und -anlagen können auch flacher geneigt und in abweichender Dacheindeckung ausgeführt werden.

(4) Oberirdische Öl- und Gasbehälter sind nicht zulässig.

Nachrichtliche Übernahme

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIb. Die Forderungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes und der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete 1. Teil „Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind einzuhalten.

* (Ergänzung gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 5.10.2000 in Erfüllung der mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom 05.04.2000 erteilten Maßgaben und Auflagen.)

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 1 (3) des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchGM-V) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich sind gegenwärtig keine Bodendenkmale bekannt. Archäologische Funde können jedoch unvermutet auftreten. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 11 (2) DSchG M-V). Mit Erdarbeiten verbundene Maßnahmen sind während des Mutterbodenabtrags durch fachkundiges Personal der unteren Denkmalschutzbehörde zu betreuen. Dazu ist der Beginn der Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde wenigstens 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Im Falle auftretender Bodendenkmale erfolgt eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Baubegleitung. Die anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 7 (7) i.V.m. § 6 (5) DSchG M-V).

Der Naturschutzrechtlich zu erbringende Ausgleich wird extern auf dem Flurstück Nr. 250 der Flur 2 (Stadteigen) erbracht. (Nähere Angaben siehe Begründung).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6.Mai 1998 wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wohngebiet „Alte Molkerei", umfassend das Gelände der ehemaligen Molkerei östlich der Strandstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 21.8.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 9.12.97 erfolgt.

Ostseebad Kühlungsborn, den 10.12.97 (Siegel) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung durchgeführt worden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 1.5.99 (Siegel) Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V vom 5. Mai 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 beteiligt worden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 24.4.98 (Siegel) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.4.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 24.4.98 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Stadtvertreterversammlung hat am 17.12.98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Ostseebad Kühlungsborn, den 18.12.98 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 24.3.99 bis zum 30.4.99 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 u. 3 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und daß den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird, am 15.3.99 in der "Ostsee-Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 1.5.99 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7.10.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 8.10.99 (Siegel) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 09.03.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 09.03.2000 Öffentl. best. Vermess-Ing.

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften wurden am 7.10.99 von der Stadtvertreterversammlung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertreterversammlung vom 7.10.99 gebilligt.

Ostseebad Kühlungsborn, den 8.10.99 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gem. § 246 Abs. 1a BauGB Und § 1 Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) M-V vom 5.2.1998 i.V.m. §§ 5 und 6 des Baugesetzbuchausführungsgesetzes (AG-BauGB M-V) vom 30.1.1998 angezeigt.

Ostseebad Kühlungsborn, den 06.12.2000 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 05.10.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.11.2000 AZ: II/61/3/010 bestätigt. 13051042 3-19-Best.

Ostseebad Kühlungsborn, den 06.12.2000 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Kühlungsborn, den 06.12.2000 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 05.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.12.2000 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, den 06.12.2000 (Siegel) Der Bürgermeister

Satzung
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
über den Bebauungsplan Nr. 19

Flurstücke: 397/10, 397/12, 397/14, 397/B, 397/D-F, 400/8, 400/9, 403/7, 404/4-6

für das Wohngebiet „Alte Molkerei", umfassend die Flurstücke ~~397/A-C~~, ~~397/E~~, ~~400/4~~, 400/5 (teilw.), ~~400/6~~, 400/7 (teilw.), ~~403/3~~, 403/5 (teilw.), 403/6 (teilw.), ~~404/2~~, 405/3, 491/2 (teilw.), 558 (teilw.) und 598 (teilw.) der Flur 2 der Gemarkung Kühlungsborn.